

Haftung für die Schulden des Ehepartners?

Meine Ehefrau ist in Form einer Einzelunternehmung als Malerin selbständig erwerbend und hat geschäftliche Schulden in der Höhe von einigen zehntausend Franken, von denen ich bisher nichts gewusst habe. Hafte ich als Ehepartner für diese Schulden? Sollten wir mittels eines Ehevertrages die Gütertrennung vereinbaren?

Im Zusammenhang mit der Frage nach den Haftungsverhältnissen verheirateter Personen herrschen oft falsche Vorstellungen. Grundsätzlich kann jeder Ehegatte autonom Verpflichtungen eingehen und haftet nur für seine eigenen Schulden und zwar nur mit seinem eigenen Vermögen. Von diesem Grundsatz, dass ein Ehegatte nicht für die Schulden des anderen Ehegatten haftet, gibt es indessen Ausnahmen. Der Ehepartner haftet dann, wenn er einen Vertrag mitunterzeichnet und erklärt, mitzuhaften oder wenn das Gesetz dies vorsieht (z.B. bei Steuerschulden, wofür beide Ehepartner solidarisch haften). Ebenfalls haftet der Ehepartner für Schulden im Zusammenhang mit den laufenden Bedürfnissen der Familie, wie zum Beispiel dem Kauf von Lebensmitteln, Kleidung und kleinerer Haushaltswaren oder für andere übliche Auslagen, wie Krankenkassenprämien oder private Telefonrechnungen. Für solche Schulden haften die Ehegatten solidarisch, das heisst, jeder kann vom

Gläubiger für den gesamten Betrag belangt werden.

In Ihrem Fall handelt es sich indessen um geschäftliche Schulden Ihrer Ehefrau. Diese Schulden haben nichts mit den laufenden Bedürfnissen der Familie zu tun und für diese Schulden haben Sie auch keinen Vertrag mitunterzeichnet, weswegen Sie nicht haften. Im Zusammenhang mit der Haftungsfrage für Schulden des Ehepartners spielt es zudem keine Rolle, ob Sie die Gütertrennung vereinbaren oder dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen. Die Gütertrennung wird zu Unrecht oft als Lösung angesehen, um die Haftung für Schulden des Ehepartners auszuschliessen. Die Gütertrennung spielt aber einzig bei der Aufteilung des ehelichen Vermögens beim Tod eines Ehegatten oder bei einer Scheidung eine Rolle. Ob Sie und Ihre Frau Gütertrennung statt der normalen sogenannten Errungenschaftsbeteiligung

vereinbart haben, ist für die Schuldenhaftung also nicht relevant. Viel wichtiger ist es, dass die Ehegatten ihr Vermögen und die Gütermassen klar auseinanderhalten und separate Konten führen, damit gegenüber einem Gläubiger bei Bedarf belegt werden kann, dass es sich um Ihr Vermögen handelt.



**Dr. Martin E. Looser,
Rechtsanwalt und Notar**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch

7. Januar 2019

KÜNG

Rechtsanwälte & Notare